

Obergericht

Zivilgericht, 4. Kammer

ZSU.2022.224 (SG.2022.68) Art. 119

Entscheid vom 8. November 2022

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichter Egloff Oberrichterin Massari Gerichtsschreiber Huber	
Klägerin	<i>A AG,</i> []	
Beklagte	B AG, []	
Gegenstand	 Konkurs	

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamts Q. vom 28. April 2022 für eine Forderung von Fr. 1'756.50 nebst Zins zu 5 % seit 29. September 2019.

1.2.

Die Beklagte erhob gegen den ihr am 11. Mai 2022 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 6. Juli 2022 (Postaufgabe am 7. Juli 2022) stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Lenzburg das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung der Beklagten am 29. Juni 2022 zugestellt worden war.

2.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg erkannte am 4. Oktober 2022:

- " 1. Über die *B. AG*, mit Sitz in Q., X-Strasse, Q., wird mit Wirkung ab **4. Oktober 2022**, **10:35 Uhr**, der Konkurs eröffnet.
 - 2. Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Oberentfelden, beauftragt. Vorbehalten bleibt eine allfällige andere Zuweisung durch die leitende Konkursbeamtin. Das Konkursamt wird ersucht, die Konkurseröffnung zu publizieren.
 - 3. Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt des Kantons Aargau für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.
 - Die Entscheidgebühr von CHF 350.00 wird der Gesuchgegnerin auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss der Gesuchstellerin verrechnet, so dass der Gesuchstellerin gegenüber der Konkursmasse eine Forderung von CHF 350.00 zusteht.
 - 5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen."

3.

3.1.

Gegen diesen ihr am 6. Oktober 2022 zugestellten Entscheid erhob die Beklagte mit Eingabe vom 10. Oktober 2022 (am Schalter abgegeben am 11. Oktober 2022) beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde, mit welcher sie um Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids ersuchte und beantragte, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3.2.

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts erteilte der Beschwerde mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 die aufschiebende Wirkung.

3.3.

Die Beklagte reichte mit Eingabe vom 10. Oktober 2022 (Postaufgabe am 18. Oktober 2022) weitere Unterlagen ein.

3.4.

Die Klägerin erstattete am 28. Oktober 2022 die Beschwerdeantwort.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich hierbei um vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstandene Tatsachen und Beweismittel, die in diesem Entscheid nicht berücksichtigt wurden, weil sie dem erstinstanzlichen Gericht trotz der hier vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. a ZPO) nicht bekannt waren und auch nicht von einer Partei vorgebracht wurden. Als solche unechte Noven gelten Tatsachen, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind. Inhaltlich können diese unechten Noven uneingeschränkt alle für das Konkursbegehren prozessrelevanten Tatsachen und Beweismittel umfassen (ROGER GI-ROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 174 SchKG). Unechte Noven sind zwingend innerhalb der Beschwerdefrist vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4). Gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG weist das Konkursgericht das Konkursbegehren ab, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zins und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat. Weist der Schuldner im Beschwerdeverfahren nach, dass er die offene Schuld bereits vor der Konkurseröffnung bezahlt hat (bzw. eine Teilzahlung mit Stundung der Restschuld oder eine Stundung der Schuld vorliegt), prüft die Beschwerdeinstanz die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 19b zu Art. 174 SchKG).

1.2.

Die Beklagte hat mit der Beschwerde den urkundlichen Nachweis erbracht, dass sie der Klägerin die Forderung samt Zinsen und Kosten von Fr. 2'517.80 am 4. Oktober 2022 vor der um 10.35 Uhr erfolgten Konkurseröffnung bezahlt hat. In Gutheissung der Beschwerde ist daher das Konkursbegehren abzuweisen, ohne dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen von Art. 174 Abs. 2 SchKG erfüllt sind.

2.

Die Beklagte hat durch ihre Zahlungssäumigkeit und durch ihre Nachlässigkeit, die erst nach der Vorladung zur Konkursverhandlung vorgenommene Zahlung dem Konkursgericht nicht mitzuteilen und sich über die Zahlung nicht auszuweisen, die Verfahren erster und zweiter Instanz verursacht und die entsprechenden Kosten zu tragen (Art. 68 SchKG i.V.m. Art. 52 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Der Klägerin sind keine Umtriebe entstanden, die zu entschädigen wären (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg vom 4. Oktober 2022 aufgehoben und es wird erkannt:

- 1. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
- Z.
 Die Gesuchsgegnerin hat die Entscheidgebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.
- Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Beklagten auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:		
[]		
Mitteilung an:		
[]		
 Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in	Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)	
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschlies lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigur schwerde an das Schweizerische Bundesgerich Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zuläss rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sic deutung oder es handle sich um einen Entscheid Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1	ng des Entscheides an gerechnet, die Be- nt erhoben werden. In vermögensrechtlichen sig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- bzw. in allen übrigen Fällen mindestens h eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- d des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44	
Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronis gericht einzureichen (Art. 42 BGG).	scher Form beim Schweizerischen Bundes-	
Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprach Begründung mit Angabe der Beweismittel und elektronische Signatur zu enthalten. In der Beginwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Anur unter der Voraussetzung zulässig, dass sic deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Vosich die Partei als Beweismittel beruft, sind beiz hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid bei	d die Unterschriften bzw. eine anerkannte ründung ist in gedrängter Form darzulegen, art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde ih eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Beraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die zulegen, soweit die Partei sie in den Händen	
 Aarau, 8. November 2022		
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 4. Kammer Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:	
Richli	Huber	